



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

**Erläuterungen zum
Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die
umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)**

Das ElektroG vom 16. März 2005 führt in § 2 Abs. 2 aus:

„Dieses Gesetz gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen oder eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.“

In der Nr. 2.6 seiner „**Hinweise zum Anwendungsbereich des ElektroG**“ stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (**BMU**) ausdrücklich fest (herunter zu laden bei www.bmu.de):

„Unter Sicherheitsinteressen in diesem Sinne sind Interessen der inneren als auch der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen. Beispielhaft sind der Begründung zum Gesetzentwurf Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen an Flughäfen erwähnt (vgl. BT-Ds 15/3930, S. 21). Ob bestimmte Geräte von der Ausnahme in § 2 Abs. 2 Satz 1 ElektroG betroffen sind, bedarf der Betrachtung im konkreten Einzelfall. Eine generelle Ausnahme für alle Geräte, die bei Behörden und Organisationen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben eingesetzt werden, besteht nicht. Jedoch dürfte ein Gerät, das speziell für die besonderen Belange der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) konzipiert wurde, von der Ausnahme erfasst sein. Andererseits werden beispielsweise Gepäckröntgengeräte, Metalldetektoren, Zutrittsysteme auch in Privatunter-

nehmen genutzt. Sie stellen dann so genannte dual-use-Geräte dar und sind generell im Anwendungsbereich des ElektroG.“

BOS-Funkgeräte nach TR BOS sind nur für die BOS konzipiert, ein Betrieb der BOS-Funkanlagen durch andere Personen als die Angehörigen der BOS oder durch Privatunternehmen für Zwecke, die nicht in der BOS-Funkrichtlinie beschrieben sind, ist nicht statthaft. BOS-Funkanlagen fallen damit eindeutig unter § 2 Abs. 2 ElektroG.

Eine Freistellung vom ElektroG muss und kann auch nicht beantragt werden, sie ist nämlich im Gesetz nicht vorgesehen. Das BMU hat durch seine Hinweise klar gestellt, in welchem Rahmen der § 2 Abs. 2 ElektroG für die BOS anzuwenden ist.

Im Übrigen geht es im Abschnitt 2 des ElektroG um das Inverkehrbringen (§ 5) von neuen Elektro- und Elektronikgeräten, **nicht** um deren Anwendung (z. B. durch die BOS). Alte, bei den BOS befindliche Funkanlagen können selbstverständlich weiter verwendet werden. Alle defekten Elektro- und Elektronikgeräte (nicht nur Funkanlagen der BOS), die vor dem 01.07.2006 in den Verkehr gebracht wurden, können auch mit „alten“ Bauteilen repariert werden. Hier gilt die allgemeine Ausnahme nach § 5 ElektroG: „... gilt auch nicht für Ersatzteile für die Reparatur oder die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die erstmals vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden.“

Die Herstellerfirmen bzw. die Verteiler werden aus dem ElektroG und den Hinweisen des BMU den (richtigen) Schluss ziehen, dass Funkanlagen, die ausschließlich für die BOS konzipiert wurden, von der Ausnahme des § 2 Abs. 2 erfasst sind und weiter für die BOS in Verkehr gebracht werden dürfen, auch wenn sie die Anforderungen des ElektroG nicht erfüllen. Das rechtmäßige Inverkehrbringen liegt in der Verantwortung der Hersteller und Verteiler. Diese haben zu prüfen und festzustellen, ob die Elektro- und Elektronikgeräte, die sie in Verkehr bringen wollen, voll umfänglich den An-

forderungen des ElektroG entsprechen oder ob sie von der Ausnahme des § 2 Abs. 2 ElektroG erfasst sind. Letzteres wurde für die BOS-Funkanlagen nach TR BOS vom BMU nun geklärt.

Die BOS stellen in aller Regel keine Elektro- und Elektronikgeräte her und bringen sie auch nicht (gewerbsmäßig) in Verkehr, sie sind deshalb vom Abschnitt 2 des ElektroG nicht betroffen. Sie erwerben nur Funkanlagen, die in den Verkehr gebracht wurden. Für das Inverkehrbringen der BOS-Funkanlagen tragen die BOS keine Verantwortung. Anwendern, also auch den BOS, ist durch das ElektroG auch keine Prüfungspflicht auferlegt etwa in der Art, dass sie zu prüfen hätten, ob die erworbenen Geräte den Bestimmungen des ElektroG entsprechen.

Bei Aussonderung und Verwertung von unbrauchbaren oder Altgeräten ist das ElektroG natürlich zu beachten. Dies ist jedoch eine Selbstverständlichkeit: Sie gehören in den Elektronik-Schrott.

München, 24.10.2005
Sachgebiet ID2



Dipl.-Ing. (FH) Schülke
Technischer Angestellter

Tel.: (089)2192-2654

Email: horst.schuelke@stmi.bayern.de